

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines:

Diesem Auftrag liegen ausschließlich unsere allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Anders lautende Auftragsbedingungen des Auftraggebers, welcher Art auch immer, sind unwirksam. Dies gilt auch für allgemeine Hinweise des Auftraggebers, dass nur seine Bedingungen ausnahmslos Gültigkeit hätten. Änderungen der Lieferbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Diese Lieferbedingungen gelten auch für Folgeaufträge, die telefonisch, telegraphisch, per Telex oder Telefax getätigt werden.

Der uns erteilte Auftrag wird erst gültig, wenn er von uns bestätigt wird. Auch Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wir sind berechtigt, ohne jede Verpflichtung zum Schadenersatz oder sonstiger Vergütung oder Zahlung, welcher Art auch immer, wie Stornogebühr usw., ohne Angabe von Gründen die Annahme des Auftrages zu verweigern. Die von uns ausgefertigten Pläne, technischen Zeichnungen und Beschreibungen sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

## II. Gerichtsstand - anzuwendendes Recht:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das für unseren Standort, Vöcklabruck, sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbart.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBI. 1988/96 ist ausgeschlossen.

## III. Gewährleistung:

Wir leisten Gewähr für die fachgerechte Ausführung des Auftrages. Sofern nicht anders vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, die mit Beendigung der Montage zu laufen beginnt.

Für Geräte und Maschinen, die nicht von uns erzeugt worden sind, gelten die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Geräte- bzw. Maschinenlieferanten. Gewährleistungsansprüche sind uns bei sonstigem Verlust binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Es muss uns die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb angemessener Frist entweder an Ort und Stelle den Mangel zu beheben oder den schadhafte Teil auszubauen und in unserem Betrieb zu reparieren. Der Austausch von Geräten im Rahmen der von uns zugestandenen Gewährleistung erfolgt auf unsere Kosten. Es bleibt uns überlassen, schadhafte Teile auszubessern oder auszutauschen. Preisminderung oder Wandlung ist ausgeschlossen. Von uns anerkannte Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, von uns Schadenersatz oder Ausfallkosten oder sonst wie Namen habende Ersatzleistungen auch für den vorübergehenden Anlagen- bzw. Betriebsstillstand zu fordern.

Der Gewährleistungsanspruch erlischt auch bei Reparaturen, die durch den Auftraggeber selber oder durch dritte Personen ohne unsere Zustimmung durchgeführt werden.

Durch die von uns vorgenommene Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art auch immer, insbesondere Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Das Bestehen eines Gewährleistungsanspruches berechtigt nicht zum

Die von uns zugesagte Lieferfrist beginnt von uns ferner erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die im Auftrag vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist und wenn die kaufmännischen und technischen Details abgeklärt sind.

Sollte der von uns zugesagte Liefertermin nicht eingehalten werden können, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Überschreitung des Liefertermins begründet für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer.

Höhere Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten entbinden uns von zugesagten Lieferfristen. Als angemessene Nachfrist gelten für unsere Lieferverpflichtungen drei Monate.

Bei Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf der Nachfrist durch den Auftraggeber ist dieser nur verpflichtet, unsere bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen. Wir haben aber auch das Wahlrecht, die von uns bereits getätigten Teillieferungen zurückzunehmen.

Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, aus dem Rücktritt vom Vertrag sind uns gegenüber ausgeschlossen.

## V. Preise - Zahlungsmodalitäten:

Unsere Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Transport, Verpackung, Auf- und Abladen, sowie Verzollung. Unsere Preise sind Nettopreise, es kommt daher die gesetzliche Mehrwertsteuer dazu. Unsere Rechnungen sind binnen 8 Tagen netto Kassa zur Zahlung fällig. Für Zahlungen in ausländischer Währung gilt der EURO-Gegenwert zum Warenkurs der am Zahlungstag von der Wiener Börse verlautbart wird.

Falls zwischen Bestellung und Auftragsausführung sich Material- und Gestehungskosten erhöhen, sind wir berechtigt, entsprechende Zuschläge zu den vereinbarten Preisen zu verrechnen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, bankmäßige Zinsen zu verrechnen. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegen zu nehmen.

Unsere Forderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen des Auftraggebers verrechnet werden.

Bei Zahlungsverzug sind wir auch nicht verpflichtet, laufende Aufträge auszuführen, auch wenn sie mit diesem Auftrag nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Mit unserer Zustimmung entgegen genommene Wechsel oder Schecks gelten nur zahlungshalber.

## VI. Pläne und Vorleistungen des Auftraggebers:

Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggeber ausgehändigte Baupläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Für Abweichungen zwischen den Bauplänen des Auftraggebers und dem Bauwerk haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Wir sind auch nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob das Bauwerk des Auftraggebers den vorgelegten Plänen entspricht. Für alle sich aus diesen Abweichungen ergebenden Mehraufwand und Verzögerungen haftet uns der Auftraggeber. Alle vom Auftraggeber bauseits zu erbringenden Vorleistungen hat er nach unseren Weisungen und Terminvorgaben durchzuführen.

Die Strom-, Wasser- und Heizungsanschlüsse sowie die baulichen Vorleistungen sind von konzessionierten Fachunternehmen auf Kosten des Auftraggebers herzustellen. Behördliche Genehmigungen müssen vom Auftraggeber zeitgerecht auf dessen Kosten eingeholt werden. Vom Auftraggeber sind zur Durchführung unserer

Zurückbehalt von Zahlungen. Die in unseren Drucksorten enthaltenen Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben über Ausstattung, Gewichte und Maschinenleistungen. Für gebrauchte Anlagen und Maschinen übernehmen wir keinerlei Haftung. Änderungen während der Auftragsausführung durch Modelländerungen oder Einführungen neuer Technologien bleiben uns vorbehalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.

Sofern der Auftraggeber kein Endverbraucher im Sinne des Produkthaftgesetzes BGBL 99/88 ist, gelten die Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes für diesen Auftrag nicht.

#### IV. Liefertermine:

Von uns bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Von uns zugesagte Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn auf Seiten des Auftraggebers die technischen Voraussetzungen für die Montage der Anlage geschaffen sind und er uns herüber den Nachweis erbringt. Bei den bauseits durchzuführenden Vorleistungen hat der Auftraggeber sich nach unseren Terminvorgaben zu richten. Für den Fall der Verzögerung der bauseits vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen sind wir berechtigt, anfallende Mehrkosten zu verrechnen. Bei Terminverschiebungen, die vom Auftraggeber verursacht werden, sind wir berechtigt, die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu verrechnen.

Montage kostenlos die erforderlichen Stromanschlüsse (der Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers), Hebezeuge, Gerüste, Kräne, Beleuchtung und Helfer zur Verfügung zu stellen.

Modelle werden entweder vom Auftraggeber beigelegt oder von uns zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Sind vom Auftraggeber beigelegte Modelle und Behelfe technisch mangelhaft, geht der Mehraufwand zu seinen Lasten.

#### VII. Eigentumsvorbehalt:

1) Die dem Auftraggeber gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem ausschließlichen und alleinigen Eigentum. Der Auftraggeber stimmt zu, daß die Anlage, auch wenn sie mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden ist, zur Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltes wieder demontiert werden kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange unser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, uns von jeder Maßnahme dritter Personen, die unseren Eigentumsvorbehalt berühren, wie z.B. Pfändung, Beschlagnahme sowie Zwangsversteigerung des Gebäudes etc. unverzüglich zu verständigen und den dritten Personen das vorbehaltene Eigentum anzuzeigen

Das Eigentum des Auftragnehmers/Verkäufers erstreckt sich auch auf die durch nicht rückgängig machbare Verarbeitung oder Vereinigung des Vorbehaltseigentums entstehende Sache. Diesfalls entsteht Miteigentum im Verhältnis der eingebrachten Anteile. Bei Veräußerung dieser Sache, hat der Auftragnehmer/Verkäufer Anspruch auf Anteil am Verwertungserlös, der der Höhe des Miteigentumsanteiles entspricht.

2) Für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Waren/Anlage tritt der Auftraggeber/Käufer bereits jetzt diese Forderung einschließlich Forderungen aus Wechsel und Schecks gegen den Dritten ab. Bei Veräußerung von Waren an denen (vorbehaltenes) Miteigentum besteht, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

Der Käufer/Auftraggeber ist diesfalls verpflichtet, die erfolgte Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und/oder den Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen. Ein Drittschuldner ist uns unverzüglich mit Name und Anschrift bekanntzugeben. Es steht uns frei, den Drittschuldner jederzeit von der erfolgten Abtretung zu verständigen.

Der Käufer/Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, bei Weiterveräußerung den Dritten von einem aufrechten Eigentumsvorbehalt zu informieren.

3) Erfolgt die Veräußerung gegen bar, so gilt die Ermächtigung und Beauftragung den Barkaufpreis in unserem Namen entgegenzunehmen. Der Kaufpreis ist gesondert zu verwahren und umgehend an uns in Bezahlung unserer Forderung zu überweisen. Bei Vermengung des Kaufpreises mit dem sonstigen Vermögen, entsteht Miteigentum im entsprechenden Verhältnis.

4) Solange der Käufer/Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus dem Auftrag vollständig und termingerecht nachkommt, darf er unter Berücksichtigung der vorerwähnten Punkte selbstständig über die Anlage/Waren verfügen und auch die uns abgetretene Forderung selbstständig einziehen.

5) Soweit rechtlich im Land des Vertragspartners möglich, gilt auch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt in Anwendung der dort geltenden Rechtsvorschriften als vereinbart, das bedeutet, sowohl Eigentumsvorbehalt als auch abgetretene Forderungen dienen der Sicherstellung sämtlicher sonstiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus gilt jedoch ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.